



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Zweites Bürokratieabbaugesetz)

A. Problem

Die geltenden Schwellenwerte im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) sind im Ländervergleich auffallend niedrig und führen zu einem hohen bürokratischen Aufwand in den kommunalen Verwaltungen. Insbesondere bei kleineren Beschaffungen erschwert das bestehende Recht eine unbürokratische und zügige Vergabe. In anderen Bundesländern wurden die Unterschwellenwerte in den letzten Jahren deutlich angehoben, um Verfahren zu vereinfachen und öffentliche Auftraggeber zu entlasten. Ohne eine Anpassung droht Hessen bei der Verwaltungsmodernisierung zurückzufallen und Beschaffungsvorgänge unnötig zu verzögern.

Eine Anpassung der Schwellenwerte ist auch allein deshalb geboten, weil seit der letzten Anpassung hohe Preissteigerungen, insbesondere im Baubereich, zu verzeichnen sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf begegnet diesem Problem durch eine Anhebung der Schwellenwerte auf ein im Bundesvergleich angemessenes Niveau

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des
Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
(Zweites Bürokratieabbaugesetz)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen
Vergabe- und Tariftreuegesetzes**

Das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10 000“ durch „50 000“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „250 000“ durch „750 000“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Zahl „1 000 000“ durch „1 250 000“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Zahl „100 000“ durch „150 000“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „100 000“ durch „150 000“ ersetzt.
 - e) In Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b wird die Zahl „100 000“ durch „150 000“ ersetzt.
 - f) In Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Zahl „50 000“ durch „100 000“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Niedrige Schwellenwerte im HVTG führen dazu, dass bereits geringwertige Beschaffungen einem formal strengen Vergabeverfahren unterliegen. Dies verursacht einen unverhältnismäßig hohen Ressourcenaufwand in den Verwaltungen, der oftmals den potenziellen Wettbewerbsvorteil übersteigt. Durch die Erhöhung der Anwendungsgrenze und der Verfahrensschwellen werden unnötige Aufwendungen bei kleinen Aufträgen vermieden und die personellen Kapazitäten besser genutzt.

Viele Kommunen verfügen weder über eine ausreichende Personaldecke noch über spezialisiertes Vergabefachpersonal, um aufwendige Verfahren auch für geringfügige Leistungen umzusetzen. Die vorgesehenen Anpassungen entlasten die kommunalen Beschaffungsstellen nachhaltig und reduzieren die Notwendigkeit, externe Vergabebeauftragte hinzuziehen.

Bei Auftragswerten unterhalb der vorgeschlagenen neuen Schwellen kann der administrative Aufwand des Ausschreibungsverfahrens höhere Kosten verursachen als der Preisvorteil durch Wettbewerb. Eine Anpassung der Schwellenwerte stellt sicher, dass das Vergabeverfahren in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert steht.

Die Anpassung fördert die Teilhabe kleiner und mittlerer Unternehmen der Region, da diese zumeist nicht über die Ressourcen verfügen, um an komplexen, formellen Verfahren teilzunehmen. Durch geringere Hürden wird der Wettbewerb auf kommunaler Ebene belebt.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen**Zu Art. 1 — Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes**

zu Nr. 1

Die Vorschrift sieht eine Erhöhung der Anwendungsgrenze des HVTG vor und verkleinert damit den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Änderung dient der Entbürokratisierung sowie der Entlastung der kommunalen Auftraggeber.

zu Nr. 2

Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Bauleistungen ist erforderlich, um angesichts der Personalausstattung in Kommunen und Behörden Bürokratie abzubauen und Verwaltungsressourcen für Kernaufgaben freizusetzen. Höhere Freigrenzen ermöglichen es, kleinere Beschaffungen unkomplizierter zu vergeben.

Analog werden auch die Schwellenwerte für die Freihändige Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Bauleistungen erhöht.

Zu Art. 2 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Wiesbaden, 6. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas